

gegen aber scheinen mir Bedenken angebracht, deren Erörterung zugleich mit der Frage sich beschäftigt, ob in Cod. 1 überhaupt eine Auslassung vorliegt.

Unbestritten ist, dass der Tit. 51 im allgemeinen von der Grafenpfändung handelt. Diese wird unter gewissen Voraussetzungen als unrechtmässig hingestellt und der die unrechtmässige Pfändung herbeiführende Gläubiger hat 200 Schillinge zu büssen. Verschieden sind in den vier Codd. die Voraussetzungen der Unrechtmässigkeit. Cod. 1 und 3 geben sie je einmal an; dabei sagt 1, der Schuldner müsse *iactivus* oder *admallatus* sein oder *fides facta* geleistet haben, während Cod. 3 nur vom *mallatus* und der Leistung der *fides facta* spricht. Cod. 2 nennt zunächst den *iactivus* und *mallatus*, bei der Wiederholung den *mallatus*, Cod. 4 zuerst den *iactivus* und *admallatus*, dann den *admallatus* und die *fides facta*. Die entsprechende Stelle der *Septem causae* (VI, 6) nennt zuerst den *iactivus* und *mallatus*, dann die *fides facta* und, was infolge Lückenhaftigkeit nicht zu entscheiden, den *admallatus* oder *mallatus*. K r a m m e r schliesst sich Cod. 4 an. Es fragt sich, ob diese Unterschiede sachlich belanglos sind oder nicht. Um diese Frage zu beantworten, ist eine nähere Untersuchung der genannten Voraussetzungen erforderlich, zunächst in terminologischer Beziehung.

Iactivus ist, wer 'ein rechtsförmliches Versprechen abgegeben hatte und vertragsbrüchig geworden ist'¹. Unbestimmt ist zunächst und nur aus dem Zusammenhang lässt sich erkennen, welcher Art das Versprechen war. Die Bedeutung von *admallare* ist verschieden; es bedeutet: Ansprechen, Laden, eine Rechtssache durchführen², wobei ein Unterschied zwischen *admallare* und *mallare* zunächst nicht angenommen werden soll. Die *fides facta* endlich ist ein förmliches Gelöbnis, wobei wiederum offen ist, ob es sich um ein gerichtliches oder um ein aussergerichtliches Gelöbnis handelt. Von diesen Bedeutungen aus lässt sich eine Lösung der aufgeworfenen Frage nicht erreichen, da den einzelnen Stellen zunächst ebensogut gegensätzliche wie kongruente Bedeutung unterstellt werden könnte, eine Möglichkeit, über die auch das Wort 'aut' angesichts der

1) Brunner, RG. II, 268; Planitz, Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht I (1912), 32; Schröder, RG. ⁵, 373, 381. 2) v. Schwerin, in der Festgabe für R. Schröder (1908), 74 ff.